

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stellplatzvermietung – Radstation Essen Hauptbahnhof (Stand 01/2023)

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Fahrradstellplätzen. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande. Die Dienstleistung beschränkt sich ausdrücklich auf die Bereitstellung eines Stellplatzes, weitere Dienstleistungen und Absprachen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter einen Stellplatz zur Unterbringung eines Privatfahrrades in den Räumen der Radstationen Essen-Hauptbahnhof und Essen-Kupferdreh. Mit dem Abstellen des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter sichert das Fahrrad gegen Diebstahl in der Anlage selbst, indem er das Fahrrad mittels eines handelsüblichen Schlosses in der Anlage abschließt.

2. Die Stellplatzgebühr richtet sich nach der zum Mietzeitpunkt gültigen Preisliste und ist für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Grundsätzlich sind Tagestickets, Monatstickets und Jahrestickets buchbar.

3. Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z.B. Minderjährige, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Mietvertrages voraus.

4. Dem Vermieter ist es untersagt das Kunden-Fahrrad Dritten zu überlassen.

5. Dem Mieter ist es untersagt den Stellplatz abweichend des vorgesehenen Verwendungszweckes zu verwenden. Der Mietvertrag sieht ausschließlich die Nutzung als Stellplatz für ein Fahrrad je Stellplatz vor. Die Unterbringung von Gegenständen jeglicher anderer Art als einem Fahrrad, insbesondere von Gefahrenstoffen jeglicher Art ist untersagt. Solche Gegenstände darf der Vermieter auf Kosten des Mieters sach- und fachgerecht entsorgen lassen.

6. Der Vermieter ist nur gegenüber dem Mieter zur Herausgabe des Fahrrades verpflichtet. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Vorlage des Tickets und bei vollständiger Zahlung des Entgeltes. Bei Verlust des Tickets erfolgt die Herausgabe nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Abweichend berechnete Personen müssen schriftlich seitens des Mieters mitgeteilt werden.

7. Abgestellte Fahrräder, für die keine Stellplatzgebühr entrichtet wurde, oder deren Ticket abgelaufen ist, werden vom Vermieter an einen gesonderten Lagerplatz verbracht. Die entstehenden Transport- und Lagerkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der gültigen Preistabelle.

8. Der Vermieter haftet für sich und sein Personal ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen haftet er nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder seinem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden und die der Mieter unverzüglich, insbesondere vor Verlassen der Radstation angezeigt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Mieter selbst, durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht worden sind. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf schon bestehende Beschädigungen bereits bei Vertragsschluss hinzuweisen. Ebenfalls sind nicht fest montierte Anbauteile (Gepäcktaschen, Displays, etc.) von der Haftung ausgeschlossen.

9. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die schuldhaftige Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.

10. Rücktritt vom Stellplatzvertrag/Stornierungsgebühren: Eine Rückerstattung ungenutzter Stellplatztage ist generell ausgeschlossen. Nicht genutzte Stellplatztage können nicht auf andere Nutzungstage übertragen werden.

11. Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung der Radstation ergeben, hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.